

# JUGENDORDNUNG

Tanzsportclub Schwarz-Weiß e.V. Reutlingen

## § 1 Name und Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung des TC Schwarz-Weiß e.V. Reutlingen sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des TC Schwarz-Weiß e.V. Reutlingen nach gültiger TBW-Jugendordnung und der darin enthaltenen Altersbeschränkung. Darüber hinaus alle Mitglieder des Jugendausschusses ohne Altersbeschränkung.

## § 2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

Die Vereinsjugend wird durch die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses verwaltet und geführt. Dieser entscheidet auch eigenverantwortlich über die Verwendung des genehmigten Jugendetats.

Die Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Die Entwicklung eines überfachlichen Angebots für alle Jugendlichen des Vereins. Hiermit ist insbesondere ein sinnvolles Angebot im Rahmen der Freizeitgestaltung verbunden. Neben Geselligkeit ist dabei auch die Jugendbildung und das soziale Engagement zu fördern.
2. Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen durch die angebotenen Maßnahmen. Kommunikation und Gemeinschaftsgeist sind hierbei wichtige Parameter.
3. Die Ausübung des Wahlrechts auf der Jugendvollversammlung verbunden mit der Entlastung der Vertreter des Jugendausschusses für ihre Arbeit des vergangenen Jahres. Der Jugendreferent ebenso wie die anderen Jugendausschußmitglieder werden dabei ausschließlich durch die Jugendlichen gewählt.
4. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Jugendausschuß und den Jugendlichen insbesondere durch ständigen Informationsfluß. Erste Ansprechpartner sind hierbei die jeweils zuständigen Jugendsprecher sowie der Jugendreferent.
5. Die Durchführung eigener sportlicher Aktivitäten, die dazu geeignet sind, das Verständnis und den Teamgeist unter den Jugendlichen zu fördern. Hierunter fallen insbesondere clubeigene Turniere und Mannschaftskämpfe mit anderen Clubs.
6. Die Förderung des Clubgeistes zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, um Vorurteile auf beiden Seiten abzubauen.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Jugend des TC Schwarz - Weiß e.V. Reutlingen sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß

### **§ 4 Die Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung besteht aus den gemäß TBW-Satzung stimmberechtigten Mitgliedern der Jugend. Sie ist das oberste Organ der Jugend.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Jugendausschusses
- Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Jugendkassenwartes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendreferenten
- Wahl der anderen Jugendausschußmitglieder
- Beratung des Jugendetats
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Änderung der Jugendordnung (2/3 -Mehrheit)

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich gemäß Satzung mindestens 1 sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Aus besonderem Anlaß kann dazwischen eine außerordentliche Jugendvollversammlung erfolgen, die jedoch von mindestens einem Viertel aller Jugendlichen beantragt werden muß. Der Jugendausschuß kann eine solche Sitzung ebenfalls durch Mehrheitsbeschluß veranlassen. Bei Abstimmungen gilt die einfach Mehrheit. Ausnahmen hiervon sind Satzungsänderungen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die der Jugend gemäß TBW-Satzung angehören, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

## **§ 5 Jugendausschuß**

Der Jugendausschuß besteht aus:

- dem Jugendreferenten
- dem Jugendsportwart
- dem Jugendkassenwart
- dem Jugendschriftführer
- dem Jugendpressewart
- den Jugendsprechern (jeweils für Standard, Latein und Schüler)<sup>2)</sup>
- dem Jugendorganisationswart<sup>3</sup>
- den Beisitzern

Mit Ausnahme der Jugendsprecher, die bei Ihrer Wahl das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen, unterliegen die Mitglieder des Jugendausschusses keiner Altersbegrenzung. Die Mitglieder des Jugendausschusses können in Personalunion mehrere Ämter bekleiden, mit Ausnahme der Ämter des Jugendreferenten und der Jugendsprecher. Sie haben jedoch grundsätzlich nur eine Stimme.

Die Vertretung des Jugendausschusses obliegt grundsätzlich dem Jugendreferenten. Gemäß Jugendgeschäftsordnung wählt der Jugendausschuß einen Stellvertreter des Jugendreferenten aus den übrigen gewählten Amtsinhabern, der ihn bei entsprechenden Terminen vertritt. Dies berührt nicht die Fachvertretung der einzelnen Ressortmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen und im Hauptausschuß. In diesen Fällen hat der Fachvertreter, sofern er den Jugendreferenten vertritt, auch dessen Stimme.

Gemäß Satzung ist der gewählte Jugendreferent auch stimmberechtigtes Mitglied des Clubvorstandes.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Jugendausschusses sind durch die Geschäftsordnung des Jugendausschusses im einzelnen geregelt.

Der Jugendausschuß kann jederzeit Beisitzer für bestimmte Aufgaben bestimmen. Diese Beisitzer haben dann Sitz im Jugendausschuß, aber keine Stimme und können zeitlich befristet sein. Bei Abstimmungen entscheidet immer die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der vorsitzende Jugendreferent die entscheidende Stimme.

## **§ 6 Schlußbestimmungen**

Diese Jugendsatzung tritt am 01.03.2002 in der vorliegenden Form in Kraft. Die Zustimmung der Jugendvollversammlung wurde hierzu am 22.02.2002 eingeholt.

---

<sup>1</sup> Geändert durch den Beschluß der Jugendvollversammlung 1996

<sup>2</sup> Geändert durch den Beschluß der Jugendvollversammlungen vom 30. Januar 1995 und 11. April 1997.

<sup>3</sup> Geändert durch den Beschluß der Jugendvollversammlungen vom 22. Februar 2002